



KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE KALS AM GROSSGLOCKNER

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 einstimmig beschlossen, die Kanalgebühren aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 128/2024, wie folgt neu festzusetzen:

§ 1

Arten der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd erhebt die Gemeinde Kals am Großglockner Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr sowie einer laufenden Kanalgebühr und einer laufenden Zählergebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Anschlussgebühr entsteht mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- 2) Bei Neu-, Zu-, Um- und Ausbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht erstmals mit der Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage. Anschließend werden die Kanalbenützungsg Gebühr halbjährlich und die Zählergebühr jährlich einmal nach Ablesung (§ 4 Abs. 5) vorgeschrieben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für die Schmutzwässer bildet die Baumasse nach § 2 Abs. 5 TVAG für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück in m³.
- 2) Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind die Baumassen für landw. Wirtschaftsgebäude, Schuppen und Gartenhäuschen.

- 3) Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswässer bildet die überbaute Fläche und die befestigte Vorplatzfläche mit Abflussmöglichkeit (Gully) in den öffentlichen Kanal in m².
- 4) Die Anschlussgebühr für Schmutzwässer beträgt € 6,60 je m³ der Bemessungsgrundlage und für Niederschlagswasser € 1,80 je m² der Bemessungsgrundlage. Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.
- 5) Die Anschlussgebühr für mit Kanalanschluss versehene Camping-Stellplätze wird mit € 240,00 festgelegt. Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr ist der durch Wasserzähler – Funkablesesystem – ermittelte Wasserverbrauch in m³ aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitungen auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken.
- 2) Der mit Subzählern ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung und der benötigten Brunnen und Gärten wird bei der Bemessung der laufenden Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) nicht angerechnet. Ist der Einbau von Subzählern für die landwirtschaftliche Viehhaltung technisch nicht möglich, so wird pro Großvieheinheit (GVE) eine Freiwassermenge von 15m³/Jahr gewährt. Die Anzahl der GVE wird nach der jeweils letzten allgemeinen amtlichen Viehzählung festgestellt (Umrechnung in GVE lt. Richtlinie der Landeslandwirtschaftskammer).
- 3) Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers – Funkablesesystem – vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht und erhalten. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.

Sämtliche Wasserzähler (Hauptzähler/Subzähler) – Funkablesesystem - werden gemeindeseits gestellt. Noch vorhandene Eigenzähler (Subzähler) der Grundstückseigentümer müssen bis zum 31.03.2024 ausgetauscht werden, um gesamt auf ein einheitlich funktionierendes Funkablesesystem umstellen zu können.

- 4) Die laufende Kanalbenützungsgebühr für Schmutzwässer beträgt pro m³ der Bemessungsgrundlage € 2,90 und für Niederschlagswässer pro m² der Bemessungsgrundlage € 0,30. Änderungen in der Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.
- 5) Die Wasserzähler sind in der Folge jeweils im Jänner jeden Jahres abzulesen (Funkablesesystem). Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
- 6) Bei angeschlossenen Objekten ohne Wasserzähler wird der für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr maßgebliche Wasserverbrauch nach folgendem Schlüssel festgelegt:
 - für angefangene 1.000 m³ Baumasse 240 m³ pro Jahr und für je angefangene weitere 500 m³ Baumasse 120 m³ pro Jahr, mindestens jedoch pro Person mit Hauptwohnsitz 50 m³ pro Jahr und pro Fremdenbett 20 m³ pro Jahr.
- 7) Für die Messung des Wasserbezuges aus privaten Wasserversorgungsanlagen sind über Verlangen der Gemeinde Kals am Großglockner Wasserzähler – Funkablesesystem – auf Kosten der jeweiligen Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen einzubauen.

§ 5

Höhe der Wasserzählergebühr

Bei Objekten, bei denen der Einbau des Wasserzählers – Funkablesesystem – durch die Gemeinde zur Erfassung der Bemessungsgrundlage nur für die Erhebung der Kanalgebühr erfolgt, wird eine Zählergebühr vorgeschrieben. Die Zählergebühr beträgt für jedes angeschlossene Objekt mit Wasserzähler € 1,50 pro Monat. Änderungen in der Höhe der Zählergebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 3, § 4 und § 5 angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Anschlussgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr wird halbjährlich und die Zählergebühr jährlich bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 8

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Kanalgebühr sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Kanalgebühr.
- 3) Für die Kanalgebühr samt Nebengebühr haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.11.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Erika Rogl